

Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode



Merkblatt für gewerbliche/industrielle Antragsteller zum Entwässerungsantrag gemäß § 7 Abwasserbeseitigungssatzung

A) Was muss im Vorfeld der Antragstellung beachtet werden?

- ✓ Der Entwässerungsantrag ist mindestens 2 Monate vor Ausführungsbeginn in 2-facher Ausfertigung beim WAHB einzureichen.
- ✓ Das verbandseigene Formular „Entwässerungsantrag Gewerbe/Industrie“ ist zur Antragstellung zu verwenden. Die erforderlichen Anlagen zum Entwässerungsantrag (siehe Antragsvordruck) sind vom Antragsteller im Vorfeld zu erstellen/zu beschaffen und gemeinsam mit dem Entwässerungsantrag einzureichen.
- ✓ Sofern die Entwässerungsanlage Bestandteil eines Bauvorhabens ist, sind die erforderlichen Bauvorlagen ebenfalls mit dem Entwässerungsantrag einzureichen.
- ✓ Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn der Verband sein Einverständnis zum vorzeitigen Baubeginn schriftlich erteilt hat! Die Einleitung von Abwasser in den öffentlichen Abwasserkanal setzt die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung zwingend voraus!

B) Welche Anforderungen werden an die Antragsunterlagen gestellt?

Die Antragsunterlagen müssen

- ✓ vollständig (Entwässerungsantrag + Anlagen gem. § 7 Abwasserbeseitigungssatzung)
- ✓ aktuell (Betriebs- und Anlagenbeschreibungen sowie Pläne)
- ✓ verbindlich unterzeichnet (Planer und Grundstückseigentümer)
- ✓ prüffähig und nachvollziehbar sein.

Unvollständige oder widersprüchliche Anträge werden im Regelfall ungeprüft mit einer Aufforderung zur Nachbesserung zurückgegeben!

C) Was ist innerhalb der Bau- und Ausführungsphase zu beachten?

- ✓ 10 Kalendertage vor Abnahme der neu errichteten oder im Bestand geänderten Abwasservorbehandlungsanlagen für Produktionsabwässer und/oder Grundstücksentwässerungsanlagen durch den WAHB ist vom Antragsteller eine vollständige Dokumentation der neuen abwassertechnischen Einrichtungen beim Verband vorzulegen!

Diese muss beinhalten (sofern zutreffend):

- Trinkwasser-Strangschema/Trinkwasser-Zwischenzähler (eventuell auch für Abzugsmengen)
 - aktuellen und vollständigen Bestandsplan zu Niederschlagswasser- und Schmutzwasserschächten und -kanälen sowie Sonderbauwerken (z.B. Hebestellen, Abscheider etc.)
 - Dichtheits- und Entsorgungsnachweise für bestehende Abscheider/Leichtflüssigkeitsabscheider (entsprechend aktuellem Technischen Regelwerk)
 - Beschreibungen zur Löschwasser-Rückhaltung (LoRüRi), Teilstrombehandlung gemäß Anhängen zur Abwasserverordnung
 - Dichtheitsprüfungen (und ggfs. TV-Befahrungen) von allen Schächten und Haltungen
 - Beschreibung von Kontrolleinrichtungen, Alarmpläne, Havarie- und Notfall-Maßnahmen (z.B. Sicherheitsverschlüsse im Brandfall)
 - vorgesehene/s Betriebstagebuch, Datentabellen, Mitarbeiter-Schulungen mit Unterschriften
- ✓ **Werden die vorgenannten Unterlagen nicht termingerecht, vollständig oder nicht in qualifizierter/prüffähiger Form vorgelegt, kann der WAHB die Abnahme der Anlagen und die Einleitung von (vorbehandeltem) Produktionsabwasser untersagen!**